

Untertitel 3. Güterrechtsregister

Einführung

1) **Zweck.** Die Eintrag im GüterRReg bewirkt, dass der Dritte die eingetragenen Tats gg sich gelten lassen 1 muss, auch wenn er sie nicht kennt; denn da die Eintrag ihm die Möglichk bietet, sich von der Tats Kenntn zu verschaffen (§ 1563), hat er die Folgen der Nichtkenntn zu tragen. Auf die Veröfentlichg der Eintrag (§ 1562) kommt es nicht an. Ist die Tats nicht eingetragen, muss der Dritte sie nur dann gg sich gelten lassen, wenn er sie kennt (§ 1412). Jeder Eheg hat also ein Interesse an der Eintrag; desgl an der Berichtigg einer Eintrag, deren Unrichtig ihm bekannt ist; denn jene muss er dann nach Treu u Glauben gg sich gelten lassen. Keine Erzwingg der Eintrag dch das RegGericht. Die Eintrag hat nur beurkundden Charakter; dem GüterRReg kommt öff Glauben nicht zu (§ 1412 Rn 10). Sie gibt auch nur Ausk über die güterrechtl Verhältn wärd des Bestehens der Ehe. Vgl Heinemann FamRB 11, 194.

2) Zu den **eintragungsfähigen Tatsachen** vgl zunächst § 1412 Rn 3. 2

a) **Eintragungsfähig** sind danach: – **aa)** GüterGemsch, deren Änderg u Aufhebg, u zwar auch, wenn sie dch 3 gerichtl Entsch erfolgt (§§ 1412 II, 1449 II, 1470 II), VorbehGutsEigensch (§ 1418 IV); eintragungsfähig auch ausländ Güterstde sowie entsprechde Rechtswahl (MüKo/Münch Vor § 1558 Rn 13, 14) – **bb)** Änderg u Ausschluss des gesetzl Güterstands (BGH NJW 76, 1258), u zwar auch die dch Beschl (§ 1388 Rn 4); – **cc)** Beschränk u Ausschluss der Schlüsselgewalt (§ 1357 II); – **dd)** Einspr gg den Betrieb eines ErwerbsGesch bei GüterGemsch u Widerruf der Einwilligung (§§ 1431 III, 1456 III); – **ee)** die Beseitigg der VfgsBeschränk der §§ 1365 I, 1369 I od die Änderg des ZugewAusgl (Keilbach FamRZ 00, 870; str).

b) **Nicht eintragungsfähig** sind: der Eintritt der fortgesetzten GüterGemsch, da das GüterRReg nur über 4 Tats wärd des Bestehens der Ehe Ausk gibt; die Aufhebg einer vertragl Regelg, wenn letztere damals nicht eingetragen worden ist (§ 1412 Rn 4).

c) Das RegGericht hat nicht zu **prüfen**, ob die abgegebenen Erkl, wenn sie inhalt zuläss sind, zutreffen. Der 5 Nachw der Eheschl kann dch die HeiratsUrk, aber auch dch die Beurkundg des Notars in der notariellen Urk (§ 1410) erbracht werden, dass ihm die VertrSchließden als Eheleute bekannt sind. Die Eintrag nicht eintragungsfäh Tats ist vom RPflegler abzulehnen.

d) Eine Eintrag wird **wirkungslos** dch eine entspr GgEintrag od auch dch eine jener widersprechde Eintrag. 6 Eine Eintrag büßt ihre spätere Wirksamk nicht etwa dadch ein, dass sie bereits vor der Eheschl erfolgt ist.

1558 Zuständiges Registergericht. (1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit für die Führung des Registers zu übertragen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

1) **Zuständig** ist das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk auch nur einer der Eheg seinen gewöhnl Aufenth hat. 1 Fehlt ein inländ AufenthOrt, so ist eine Eintrag nicht mögl; dem Dritten kann dann nur seine Kenntn der güterrechtl Verhältn entgegengehalten werden (§ 1412). Eintrag bei einem unzuständ Gericht ist unwirks. Auch bei einem Kaufmann ist für die güterrechtl Verhältn allein das GüterRReg maßg (EGHG Art 4). Über die eintragungsfäh Tats Vorb 2–4; zur Wirkg der Eintrag Einf 1. Bei Verlegg des AufenthOrts: § 1559.

2) **Zuständig** ist der **Rechtspflegler** (RPfLG 3 Nr 1e). 2

1559 Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. ¹Verlegt ein Ehegatte nach der Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so muss die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. ²Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn ein Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt in den früheren Bezirk zurückverlegt.

Dch **Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts**, also Aufg u Neubegründg, verliert die bish Eintrag ihre 1 Wirkg. – Sie ist aber wg des mögl Wiederauflebens dch **Rückverlegung** nicht zu löschen, S 2. Ist sie gelöscht, so kann sie nicht wiederaufleben. Verlegt ein Eheg den AufenthOrt, wärd der and am bish Ort wohnen bleibt, bedarf es der Eintrag im neuen Bezirk.

1560 Antrag auf Eintragung. ¹Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. ²Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

1) Die Eintrag soll nur auf **Antrag** erfolgen. Die Eheg haben es also in der Hand, ob sie überhaupt eintragen 1 lassen (Einf 1 v § 1558). Ihr Antr umgrenzt auch den Umfang der Eintrag, so dass sie die Teile des EheVertr bestimmen können, die eingetragen werden sollen.

2) **Form des Antrags**, S 2, öff Beglaubigg (§ 129, BeurkG 39 ff), andfalls Nichtigk des Antr. Der Antr kann 2 mit dem EheVertr verbunden, also auch schon vor Eheschl gestellt werden. Nur der beurkundde Notar gilt als zur Stellg des EintrAntr ermächtigt (FamFG 378 II), u dies auch nur, wenn die Eheg die Erkl nach S 1 abgegeben haben (Celle NJWE-FER 00, 109).

3) **Eintragung.** Die Zuständigk, die formellen Voraussetzgen der Anmeldg u die inhalt Zulässig sind zu prüfen, 3 nicht aber, ob der angegebene Inhalt zutreffd ist (Einf 5 v § 1558). Die Fassg der Eintrag bestimm das RegGericht (BayOBLG 3, 562); es genügt zB Eintrag, dass GüterTrenng od GüterGemsch gelten soll. Form der Eintrag FamFG 382. Die Eintrag behält auch dann ihre Wirkg, wenn sie ohne ordngsmäß Antr (Rn 2) erfolgt ist, da § 1560 nur OrdngsVorsch ist; sie ist dann aber vAw zu löschen (FamFG 395). Außerdem ggf Haftg des Beamten (§ 839).

1561 *Antragserfordernisse.* (1) Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Der Antrag eines Ehegatten genügt

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrag der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;
3. zur Eintragung des Einspruchs gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut allein oder mit dem anderen Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet;
4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§ 1357 Abs. 2).

- 1 **1) Antragsberechtigung.** AntrErfordern u Form: § 1560. Aussetzg u Benachrichtigg: FamFG 381, 383. Beschw bei Zurückweisg. Kosten der Eintrag: 100 € (Anlage 1 Nr 13200 GNotKG).
- 2 **2) Antrag eines Ehegatten, II,** genügt – a) zur Eintrag eines EheVertr, wenn der EheVertr vorgelegt wird (§ 1560 Rn 1);
- 3 **b)** zur Eintrag einer auf einer gerichtl Entsch beruhenden Änderg der güterrechtl Verhältn (§ 1388 Rn 4; §§ 1449 II, 1470 II). Dann muss aber die Entsch mit RKraftzeugn vorgelegt werden;
- 4 **c)** zur Wiederholg der Eintrag bei einem and RegGericht § 1559;
- 5 **d)** zur Eintrag des Einspruchs gg selbstd Betrieb eines ErwerbsGesch, esbo zur Eintrag des Widerrufs der Einwilligung zu einem derartigen Gesch, falls die Eheg in GüterGemsch leben (§§ 1431, 1456). AntrBerecht bei Verwaltg dch einen Eheg dieser, bei gemeinschaftl Verwaltg der Eheg, der das ErwerbsGesch nicht betreibt. Es genügt die Anmeldg als solche, da die Erkl formlos dem and Eheg ggü abgegeben wird (Form § 1560 S 2);
- 6 **e)** bei Entzieh der Schlüsselgewalt (§ 1357 II); Antr in Form des § 1560 genügt. Hebt FamFG auf, so Antr des and Eheg; jedoch Nachw der RKraft erfdl (FamFG 40 III). Einzelh § 1357 Rn 24 f.
- 7 **3) Antrag beider Ehegatten, I,** ist in allen übrigen Fällen erfdl, insbes also bei Eintrag der VorbehGutsEigensch (§ 1418), soweit sie nicht aus EheVertr hervorgeht. Der and Eheg ist zur Mitwirkg verpfl u kann darauf verklagt werden (ZPO 894).

1562 *Öffentliche Bekanntmachung.* (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Wird eine Änderung des Güterstands eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstands und, wenn dieser abweichend von dem Gesetz geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

- 1 Bis auf die zu II genannten Fälle ist die ganze Eintrag bekanntzugeben. Unterbleiben beeinträchtigt nicht die Wirksamk der Eintrag, die demgem auch nicht vom Ztpkt der Veröffentlichg abhängt. Bekanntmachg hat auch dann zu erfolgen, wenn Änderg aGrd eines Beschl od kr Gesetzes erfolgt (§ 1561 Rn 3).

1563 *Registereinsicht; Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 im Registerverfahren.*

(1) ¹Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. ²Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) ¹Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 werden nach Absatz 1 durch Einsicht in das Register gewährt. ²Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen.

(3) Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 entsprechend.

- 1 Die kostenlose Einsicht ins GüterRRReg steht jedem frei, ohne dass ein berechtig Interesse glaubh gemacht zu werden braucht; and bei Einsicht in die RegAkten (FamFG 385, 387). Zur RegEinsicht gehören auch Schriftstücke, auf welche die Eintrag Bezug nimmt. Vom RegGericht auszustellde Zeugn: FamFG 386. – Zur Ergänzung der Vorschr dch II u III vgl § 79a sowie die dort Erläuterungen.